

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 16.06.2017
Dezernat V	Amt Amt 51	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0175/17

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	11.07.2017	nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	24.08.2017	öffentlich
Stadtrat	14.09.2017	öffentlich

**Thema: Rahmenbedingungen zur Schaffung integrationskursbegleitender
Betreuungsangebote (Brückenangebote)**

Gemäß Beschlusspunkt 3 der Infrastrukturplanung Tagesbetreuung für Kinder bis unter 7 Jahre - 2016 bis 2018 (DS0144/16) ist die Verwaltung beauftragt, in 2016 die Rahmenbedingungen zur begleitenden Betreuung von Kindern im Rahmen der Teilnahme von Asylbewerbern bzw. Flüchtlingen an Sprach-, Ausbildungs- und Qualifizierungskursen zu klären und spätestens in 2017 einen Entscheidungsvorschlag zur Schaffung entsprechender Angebote im Stadtrat vorzustellen.

Nachfolgend werden unter Berücksichtigung der Prüfung der Rahmenbedingungen die Ergebnisse der Verwaltung dargestellt.

1 Fazit

Im Sinne des Art. 2 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention und ableitend vom Rechtsanspruch sind Flüchtlingskinder so zu fördern wie andere Kinder, die in Deutschland leben. Sie sind nicht wegen ihres ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus zu diskriminieren und haben daher den gleichen Anspruch auf Bildung und Betreuung unter Voraussetzungen, die ihre Schutzbedürftigkeit sicherstellen.

Wie nachfolgend ausgeführt wird, entsprechen Brückenangebote reinen Betreuungsmaßnahmen ohne Bildungscharakter. Dazu gibt es zwischen dem Land und der Stadt Magdeburg unterschiedliche Auffassungen zur Notwendigkeit einer Betriebserlaubnis und damit Sicherstellung der Schutzbedürftigkeit.

Vorrangiges Ziel ist es daher, ausländische Kinder in die institutionelle Kinderbetreuung zu integrieren. Um den Bedarf an Kita-Plätzen zu decken, wurden in den letzten Monaten Stadtratsentscheidungen herbeigeführt, um die Kapazitäten an Betreuungsplätzen quantitativ zu erhöhen. Insgesamt sollen bis 2019 vorbehaltlich tatsächlich erteilter Betriebserlaubnisse über 1.000 zusätzliche Plätze geschaffen werden.

Im Rahmen der Umsetzung dieser Beschlüsse werden als erstes, neben dem Ausbau der Tagespflege, die Betreuungsplätze an den Standorten Birkenweiler 100 und Bruno-Beye-Ring 8-10 im Sommer dieses Jahres zur Verfügung stehen. Die insgesamt 131 Plätze werden mit Kindern aus dem PVS belegt. Um eine gelingende Integration zu gewährleisten, sollte der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund in einem ausgewogenen Verhältnis zum Anteil der deutschen Kinder stehen.

Zudem wandte sich das Jugendamt im Rahmen der AG 78 und in schriftlicher Form an bestehende Kita-Einrichtungen und Träger mit der Bitte, ausländische Kinder aufzunehmen, um eine gleichmäßige Verteilung über das Stadtgebiet zu gewährleisten und die Integrationschancen zu erhöhen. Zur Sensibilisierung der Kita-Leitungen zum Thema „Aufnahme und Betreuung von Kindern mit Flüchtlings- oder Migrationshintergrund“ führte das Jugendamt am 23.02.2017 unter Mitwirkung der Ausländerbehörde und der Servicestelle Interkulturelles Lernen in Kita und Schule eine entsprechende Fortbildungsveranstaltung durch.

Bereits Anfang letzten Jahres wurde eine kleine Fachgruppe mit Trägervertretern, Kitaleitungen, Vertretern des Stadtteilernbeirates und Jugendamt für einen kontinuierlichen Fachaustausch zur Thematik gegründet. Als Ergebnis dessen wurden bereits niedrigschwellige Informationsmaterialien für die Kitas bzw. für ausländische Eltern in mehrsprachigen Ausführungen erarbeitet, gedruckt und zur Verfügung gestellt.

Nach abschließender Prüfung der beschriebenen Rahmenbedingungen sind zur Schaffung von Brückenangeboten aus Sicht der Verwaltung zwei Verfahrenswege möglich:

1. Installierung von integrationskursbegleitenden Kinderbetreuungsmaßnahmen in den Räumlichkeiten der Kursträger. Hierzu ist die Kooperationsbereitschaft der Kursträger ebenso notwendig wie die Klärung der zur Umsetzung notwendigen Rahmenbedingungen.
2. Modellhafte Entwicklung und Bereitstellung eines Betreuungsangebotes in einem kommunalen Gebäude (beispielsweise in einer Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung). Voraussetzung ist die Erteilung einer Betriebserlaubnis durch den überörtlichen Träger.

Es ist davon auszugehen, dass für beide Verfahrenswege, vor allem aber für Punkt 2, zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, um eventuelle Umbaumaßnahmen, Ausstattungen und die Vorhaltung von pädagogischen Fachkräften sicherzustellen. In Anbetracht dessen, dass bis zur Bereitstellung etwaiger Angebote weitere Klärungsprozesse mit dem Landesverwaltungsamt herbeigeführt und dem Stadtrat eine entsprechende Beschlussvorlage vorgelegt werden muss, scheint eine schnelle Umsetzung nicht möglich. Im Rahmen einer Kosten und Aufwandsabschätzung wird die Verwaltung eine Realisierung der möglichen Verfahrenswege prüfen.

2 Ausgangslage

Gem. § 43 (2) Aufenthaltsgesetz (AufenthG) werden Eingliederungsbemühungen von Ausländern durch ein Grundangebot zur Integration (Integrationskurs) unterstützt. Ziel des Integrationskurses ist, den Ausländern die Sprache, die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte in Deutschland erfolgreich zu vermitteln. Ausländer sollen dadurch mit den Lebensverhältnissen im Bundesgebiet so weit vertraut werden, dass sie ohne die Hilfe oder Vermittlung Dritter in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens selbständig handeln können.

Damit bilden den Kern der staatlichen Integrationsmaßnahmen und -bemühungen die Integrationskurse, bestehend aus einem Sprach- und einem Orientierungskurs. Der allgemeine Integrationskurs dauert 700 Stunden, je nach Ausrichtung des Kurses, kann aber auch bis zu 1.000 Stunden betragen. Personen mit guten Lernvoraussetzungen können den Integrationskurs auch als Intensivkurs mit 430 Stunden absolvieren.

Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive, Geduldete mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG sowie Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG können an einem Integrationskurs teilnehmen.

Durch das neue Integrationsgesetz vom 06.08.2016 kann die benannte Personengruppe seit dem 01.01.2017 zusätzlich zur Zulassung durch das Bundesamt auch von den Trägern der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verpflichtet werden, am Integrationskurs teilzunehmen (Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: BAMF).

Um auch Ausländerinnen und Ausländern mit Kindern die Teilnahme an einem Integrationskurs zu ermöglichen, ist eine verlässliche Kinderbetreuung abzusichern.

Mit Stichtag 12.06.2017 leben in der LH Magdeburg 2274 Kinder ausländischer Herkunft im Alter von 0 bis unter 7 Jahren (Quelle: Ausländerbehörde der LH Magdeburg).

Wie viele Kinder davon bereits in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, kann die Verwaltung nicht in Gänze ermitteln. Ein Abgleich der hinterlegten Betreuungsdaten über das Kitaportal ist nur im Rahmen des Platzvermittlungsservices (PVS) und der Daten aus dem Bereich des Leistungsbezuges des Asylbewerberleistungsgesetzes möglich.

Zum Stichtag 15.06.2017 sind der Verwaltung 330 Kinder ausländischer Herkunft bekannt, die derzeit betreut werden bzw. für die in der Zukunft ein Betreuungsvertrag im Kitaportal der LH Magdeburg hinterlegt ist

•	Kinderkrippe:	68 Kinder
•	Kindergarten:	181 Kinder
•	Tagespflege:	16 Kinder
•	Hort:	65 Kinder
	Summe:	330 Kinder

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist ein Abgleich mit Daten aus dem Jobcenter zu Kindern mit bestätigtem Bleiberecht und SGB II Bezug nicht möglich. Es ist von daher anzunehmen, dass der Anteil von Kindern aus Flüchtlingsfamilien, die in Magdeburger Kindertageseinrichtungen betreut werden, höher einzuschätzen ist.

Allgemein lässt sich beobachten, dass der Anteil der ausländischen Kinder in institutioneller Kinderbetreuung ansteigt. Im Oktober 2016 wurden 235 betreute Kinder ermittelt.

Zur Konkretisierung der Situation in den Kindertageseinrichtungen führte das Jugendamt im Februar 2017, eine kurzfristige Trägerabfrage zum o. g. Thema durch.

Mit Stand 02.03.2017 meldeten 22 von insgesamt 34 Trägern 225 betreute Flüchtlingskinder in den Bereichen Krippe und Kindergarten sowie 35 betreute Flüchtlingskinder in den Horten. Hierbei ist zu beachten, dass Träger und Einrichtungsleitungen nicht immer Kenntnis über den Aufenthaltsstatus bzw. die Rechtskreiszugehörigkeit der betreuten ausländischen Kinder haben und es daher zu ungenauen Angaben kommen kann.

Im PVS des Jugendamtes lagen mit Stichtag 15.06.2017 522 Anträge von platzsuchenden Eltern vor.

Übersicht aller Betreuungsplatzsuchender des PVS zum Stichtag 15.06.2017

	Gesamt	Prozentualer Anteil
Betreuungsplatzsuchende deutsche Eltern	117	
davon Suche nach einem Platz in der Kinderkrippe	62	53 %
davon Suche nach einem Platz im Kindergarten	55	47 %
betreuungsplatzsuchende ausländische Eltern (unterschl. Aufenthaltsstatus)	405	
davon Suche nach einem Platz in der Kinderkrippe	171	42 %
davon Suche nach einem Platz im Kindergarten	234	58 %
Summe Betreuungsplatzsuchende	522	

Der Anteil von platzsuchenden ausländischen Eltern ist in den letzten 12 Monaten rasant angestiegen. Im Juli 2016 waren es gerade 30 Eltern. Die LH Magdeburg hat als Ballungszentrum seit Mitte 2015 eine besonders hohe Anzahl von Zuzügen von Asylbewerbern zu verzeichnen.

3 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Förderung in Tageseinrichtungen und Tagespflege zählt zu den Sozialleistungen der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 22 ff. SGB VIII). Jungen Menschen, Müttern, Vätern und Personensorgeberechtigten werden Leistungen nach dem SGB VIII gewährt, wenn sie sich tatsächlich im Inland, also in Deutschland, aufhalten (§6 Abs. 1 SGB VIII). Für Ausländer/-innen gilt dies eingeschränkt. Demnach können ausländische Kinder eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen, wenn sie rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (§ 6 Abs. 2 SGB VIII).

Gemäß § 3 KiFöG LSA hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung. Nach § 30 Abs. 3 SGB I besteht ein gewöhnlicher Aufenthalt, wenn Umstände erkennen lassen, dass die betreffende Person an diesem Ort nicht nur vorübergehend verweilt. Durch das Landesverwaltungsamt wurde der Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz mit dem Verlassen der Aufnahmeeinrichtung und der Zuweisung an eine Kommune konkretisiert.

Bei einer integrationskursbegleitenden Kinderbetreuung handelt es sich nach Auffassung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt, mitgeteilt durch das Landesverwaltungsamt am 22.05.2017, „...um eine reine Beaufsichtigung der Kinder während die Eltern am Integrationskurs teilnehmen und damit nicht um ein Angebot der frühen Erziehung, Bildung und Betreuung nach § 22 SGB VIII. Denn es besteht kein umfassender Auftrag zur Erziehung und Bildung der Kinder. Somit sind die Voraussetzungen für eine Kindertageseinrichtung im Sinne des SGB VIII und des KiFöG LSA nicht gegeben. Folglich sind auch die im KiFöG festgeschriebenen Vorgaben und Mindestanforderungen hier nicht maßgeblich. Die den örtlichen Trägern übertragene Aufsicht über Kindertageseinrichtungen greift nicht.“

Eine integrationskursbegleitende Kinderbetreuung kann folglich als Brückenangebot benannt werden, da es nicht in die gesetzlichen Vorgaben des KiFöG LSA und des SGB VIII anzuschließen ist. Die Erteilung einer Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (in der LH Magdeburg die Stabstelle V/02) ist somit nicht notwendig.

Der örtliche Träger prüft im Einzelfall, ob eine Erlaubnispflicht nach § 43 SGB III besteht und erteilt diese gegebenenfalls. Der § 43 SGB VIII legt den gesetzlichen Rahmen zur Erlaubnis zur Kindertagespflege fest. Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf einer Erlaubnis. In Anbetracht des zeitlichen Umfangs eines Integrationskurses von 700 Stunden, bei einer minimalen Wochenstundenanzahl von 15 Unterrichtseinheiten, liegt die Gesamtdauer bei ca. 11 bis 12 Monate. Sollte die Zeit der Teilnahme an einem Integrationskurs mit einer notwendigen Absicherung durch eine Fremdbetreuung einhergehen, ist von einer Schutzbedürftigkeit der Kinder auszugehen, da sie über längere Zeit außerhalb der eigenen Familie betreut werden. Demnach ist bei Kinderbetreuungsmöglichkeiten im Rahmen von Integrationskursen – bei einer Kinderbetreuung im Umfang von mindestens 4 bis 5 Stunden täglich – grundsätzlich von einem erlaubnispflichtigen Tatbestand auch im Sinne des § 45 SGB VIII auszugehen.

Für den Fall, dass es zwar keine Kindertageseinrichtung im Sinne des § 22 SGB VIII und des KiFöG LSA, aber dennoch eine erlaubnispflichtige Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII ist, wäre die grundlegende Zuständigkeit des überörtlichen Trägers, hier des Landesverwaltungsamtes, gegeben.

4 Umsetzungsmöglichkeiten

4.1 Ergebnisse des Workshops vom 03.11.2016

Unter der Zielstellung, konkrete Lösungsansätze für kurz- und mittelfristig realisierbare Betreuungsmöglichkeiten für ausländische Kinder unter 7 Jahren zur Absicherung der Teilnahme der Eltern an Deutsch- und Integrationskursen, zu erarbeiten und zu entwickeln, fand am 03.11.2016 ein durch das Jugendamt initiiertes Workshop statt.

Vertreter/-innen des Dezernates V, des Amtes 51 und 50, der Stabstelle V/02, des Jobcenters, der Bundesagentur für Arbeit, der Ausländerbehörde, des Stadelternbeirates, von Bildungsträgern und freien Kita-Trägern sowie die Gleichstellungs-, Kinder- und Integrationsbeauftragten der LH Magdeburg wurden als konstruktive Partner dazu eingeladen.

Im Verlauf des Workshops wurden von den Teilnehmer/-innen folgende Lösungsansätze erarbeitet:

Lösungsansatz 1: Errichtung von Großtagespflegestellen

Als einen Lösungsansatz stellte das Jugendamt das Modell der Großtagespflege (GTP), mit dem Ziel, kurzfristig notwendige, qualitativ hochwertige und familiennahe Betreuungsplätze vor allem für Kinder, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, zu schaffen. Grundgedanke des vorgestellten Modells GTP ist eine optimale Vorbereitung der ausländischen Kinder und deren Familien auf die anschließende Betreuung in einer Tageseinrichtung und die Absicherung der Teilnahme der Sorgeberechtigten an Integrations-, Sprach-, oder Qualifizierungskursen. Pro Großtagespflege sollen 2 Tagespflegepersonen und eine pädagogische Fachkraft gem. § 21 KiFöG LSA max. bis zu 10 Kinder betreuen.

Das Modell der Großtagespflege wird hauptsächlich in Großstädten praktiziert. In Sachsen-Anhalt ist diese Betreuungsform landesrechtlich nicht vorgesehen. Aufgrund der besonderen

Situation in der LH Magdeburg und mit der Zielrichtung eines zeitlich begrenzten Übergangsmodells reichte die Verwaltung beim Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt einen Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung ein.

Mit Schreiben vom 16.12.2016 teilte das Ministerium mit, dass in Sachsen-Anhalt Großtagespflegestellen laut Gesetzesgrundlage nicht eröffnet werden können. Die vom Jugendamt der LH Magdeburg unterbreitete Lösung zur Betreuung und bildungsbezogenen Teilhabe von Kindern aus Flüchtlingsfamilien kann mit der bestehenden Gesetzesgrundlage in der beabsichtigten Form daher nicht umgesetzt werden. Jedoch ist es unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für die LH Magdeburg möglich, dass zwei Tagespflegepersonen eine Tagespflegestelle gemeinsam nutzen, sofern Spiel- und Schlafbereiche sowie die Zuständigkeit für die betreuten Kinder eindeutig voneinander getrennt sind. Aktuell ist die Eröffnung einer Tagespflegestelle nach diesem Modell mit insgesamt 10 Betreuungsplätzen zum Juli bzw. August 2017 in Planung.

Lösungsansatz 2: Erhöhung der Platzkapazitäten in klassischer Tagespflege

Der Ausbau der klassischen Tagespflege zur Schaffung weiterer Betreuungsplätze soll unterstützt werden. Mittels eines vereinfachten Zulassungsverfahrens darf eine Tagespflegeperson zunächst maximal drei Kinder betreuen. Nach einem weiteren Prüfverfahren kann eine Tagespflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII für bis zu fünf Kinder erteilt werden.

Für Kinder unter drei Jahren sollen weitere Tagespflegeplätze über gezielte Aktionen geschaffen werden. Kooperativ mit dem Jugendamt arbeitet die städtische Wohnungsbaugesellschaft WOBAU Magdeburg mgH zur Akquise geeigneter Räumlichkeiten. Zur Gewinnung geeigneter Tagespflegepersonen und Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Qualifizierungskurse Tagespflege führte das Jobcenter mit dem Jugendamt gemeinsam Anfang dieses Jahres eine Informationsveranstaltung durch. Infolgedessen konnte im Februar 2017 an der Oskar-Kämmer-Schule ein Qualifizierungskurs für Kindertagespflegepersonen mit der notwendigen Mindestteilnehmerzahl von 6 Personen starten.

Durch die enge Kooperation mit dem Jobcenter und dem Bildungsträger konnten zusätzliche Tagespflegepersonen qualifiziert werden, von denen voraussichtlich fünf bis zum Herbst ihre Tätigkeit aufnehmen und so voraussichtlich 25 zusätzliche Betreuungsplätze in Tagespflege schaffen.

Um den Tagespflegepersonen auch hinsichtlich der Aufnahme und Betreuung von Kindern ausländischer Herkunft hilfreich zur Seite zu stehen, werden Informationen und mehrsprachige Materialien durch das Jugendamt zur Verfügung gestellt. Weiterhin wird geprüft, ob die Aufnahme und Betreuung von Kindern mit Flucht- und/oder Migrationshintergrund in Tagespflege thematisch/inhaltlich in die Fortbildungsreihe für Tagespflegepersonen „Club alpha elementar“ aufgenommen werden kann.

Lösungsansatz 3: Nutzung vorhandener Infrastruktur in Kindertageseinrichtungen

Im Rahmen der vorhandenen Infrastruktur wurde mit den teilnehmenden freien Kita-Trägern über mögliche Betreuungsangebote in den vorhandenen Einrichtungen wie beispielsweise Ansätze eines Platzsharings oder Kooperationsformen mit Tagespflegepersonen, beraten.

Die anwesenden Anbieter von Integrations-, Sprach- oder Berufsorientierungskursen signalisierten, dass diese Kurse auch nachmittags und in den Räumlichkeiten einer Tageseinrichtung durchgeführt werden könnten. Die Rahmenbedingungen für Nachmittagskurse sind über das BAMF gegeben.

Im Rahmen einer anschließenden Prüfung unter dem Aspekt der Geeignetheit und Realisierbarkeit konnten diese Ansätze nicht weiter verfolgt werden.

Allerdings gelang es mit dem Anfang des Jahres 2017 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSJ) veröffentlichtem **Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“** neue Ansätze mit Kitaträgern zur Entwicklung und Erprobung von Angeboten, die den Einstieg von Kindern in das System frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung vorbereiten, zu entwickeln.

Mit dem Programm werden durch das BMFSJ pro Projekt eine Koordinierungs- und Netzwerkestelle und max. vier 0,5 pädagogische Fachkräfte zur Umsetzung der Angebote sowie zusätzliche Projektmittel mit max. 166.666 EUR pro Jahr gefördert. Zehn Prozent der Gesamtausgaben pro Jahr sind als Eigenmittel aufzubringen.

Um Zugangshürden entgegenzuwirken und gezielte Angebote zu schaffen, die sich insbesondere an den individuellen Ausgangslagen ausländischer Kinder und deren Familien orientieren und helfen können, den Weg ins Regelangebot der Kita oder der Kindertagespflege zu ebnen, beteiligte sich die LH Magdeburg als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe am Interessenbekundungsverfahren für die Teilnahme am Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“. Als Kooperationspartner konnten drei Kita-Träger mit je einer Einrichtung als sogenannte Anker-Kita gewonnen werden:

- Mandala Kinderbetreuung GmbH,
- Stiftung Evangelische Jugendhilfe St. Johannis Bernburg,
- Volkssolidarität Kinder-, Jugend- und Familienwerk.

Das Jugendamt konzipierte in Kooperation mit den teilnehmenden Anker-Kitas die Entwicklung und Umsetzung von Einstiegsangeboten für Kinder und Eltern mit Flucht- und Migrationshintergrund mit dem Ziel, die Familien auf das deutsche System der frühkindlichen Bildung durch niedrigschwellige Angebote sowie den Abbau von Zugangsschwierigkeiten, vorzubereiten. Dabei öffnen die beteiligten Kitas ihre Einrichtungen für die Zielgruppe und setzen mit ihren Angeboten konzeptionell auf folgende Ansätze: offene Spielgruppen, offener Elterntreff sowie Elternberatung und –begleitung. Beabsichtigter Start der Umsetzung des Vorhabens ist der 01.08.2017.

Im Laufe des Vorhabens werden folgende drei Angebotstypen umgesetzt:

- Angebotstyp 1 „Aufklärung und Information“ : Ziel ist es, den Zugang zur institutionalisierten Betreuung durch zielgruppenspezifische Beratung und Information zum System Kita, zum Rechtsanspruch, Platzangebot sowie zu pädagogischen Konzeptionen und Angebotsvielfalt zu erleichtern. Müttern und Vätern soll die Möglichkeiten eines begleiteten Austausches in den Anker-Kitas, des Kennenlernens der Kita und anderer Eltern gegeben werden, um ein soziales Netzwerk in ihrer Wohnumgebung aufzubauen.
- Angebotstyp 2 „niedrigschwellige frühpädagogische Angebote“: Es erfolgt die Umsetzung von niedrigschwelligen frühpädagogischen Angeboten, die additiv zum bestehenden Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot für Kinder und ihre Familien entwickelt, erweitert und erprobt werden. Zielstellung ist es, den Weg in das Regelangebot der Kindertagesbetreuung vorzubereiten.
- Angebotstyp 3: „Qualifizierung“: Umsetzung von Qualifizierungsmaßnahmen für pädagogische Fachkräfte sowie weitere Personen.

Die konkrete pädagogische Umsetzung der Angebote erfolgt in den Anker-Kitas individuell entsprechend der personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung. Hierfür ist der Einsatz von je einer halben pädagogischen Fachkraftstelle pro Anker-Kita vorgesehen. Zur Nutzung von

Synergieeffekten werden die Angebote im Rahmen des Bundesprogrammes „Kita-Einstieg“ so konzipiert, dass sie auf bereits existierende Strukturen aufbauen und die bereits bestehenden Angebote sinnvoll ergänzen und erweitern. So soll eine enge Verknüpfung von Angeboten, die im Kontext von anderen Modellprojekten oder Bundesprogrammen, z.B. „Sprach-Kitas“ oder „WillkommensKITAS“, erfolgen.

Im Jugendamt wird die Koordinierungs- und Netzwerkstelle mit 30 Wochenstunden angegliedert. Sie koordiniert und vernetzt die Angebote und nutzt dabei das bereits bestehende institutionelle Netzwerk (z. B. Sozialamt, Ausländerbehörde). Die Netzwerk- und Koordinierungsstelle sorgt für einen kontinuierlichen Austausch der beteiligten Akteure, arbeitet eng mit dem Platzvermittlungsservice des Jugendamtes zusammen und erreicht damit unmittelbar die Zielgruppe bzw. ermöglicht die Vermittlung zu den Angeboten. Ihr unterliegt die Umsetzung der Zielstellung, alle beteiligten Kinder im Anschluss in eine Regelbetreuung zu vermitteln.

Die im Rahmen dieses Projektes bereitgestellten Betreuungsangebote decken keine Teilnahme an einem Integrationskurs ab, fördern jedoch den Abbau von Zugangshürden in die institutionelle Kinderbetreuung.

Der Antrag der LH Magdeburg im Rahmen des Förderprogramms Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ ist am 31.05.2017 online bei der Servicestelle Kita-Einstieg eingegangen und befindet sich jetzt im Prüfverfahren durch die Servicestelle.

4.2 Förderprogramm integrationsbegleitende Kinderbetreuung durch das BAMF

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat auf Basis des § 4a Abs. 2 der Integrationsverordnung (IntV) bis Oktober 2014 integrationsbegleitende Kinderbetreuung gefördert. Als Begründung für die Einstellung der Förderung wurde seinerzeit die Verbesserung des Angebotes an Betreuungsplätzen und die damit verbundene sinkende Nachfrage des Angebotes genannt.

Aufgrund der verstärkten Zuwanderung nach Deutschland im Jahr 2015 und der Öffnung der Integrationskurse für Flüchtlinge und Geduldete mit guter Bleibeperspektive, ist der Bedarf für die integrationskursbegleitende Kinderbetreuung wieder gestiegen. Daher wurde durch das BAMF bereits Ende des Jahres 2016 über die Wiedereinführung der Förderung einer integrationskursbegleitenden Kinderbetreuung als subsidiäres Angebot zu den Regelangeboten ab dem 01.01.2017, jedoch in konzeptionell veränderter Form informiert. Die integrationskursbegleitende Kinderbetreuung soll durch die Integrationskursträger realisiert werden und insbesondere Personen mit Kleinkindern den Besuch eines Integrationskurses ermöglichen bzw. erleichtern.

Bereits im Januar dieses Jahres wurde eine Beratungspauschale für Integrationskursträger eingeführt. Die entsprechende Beratung verfolgt das Ziel, ein Regelbetreuungs- oder Brückenangebot zu vermitteln.

Darüber hinaus wird ab dem 20.03.2017 das Angebot einer privaten Kinderbetreuung durch den Integrationskursträger pauschal gefördert. Das BMSFJ weist in einem Schreiben vom 23.03.2017 an die Jugendämter bzw. Landesjugendämter darauf hin, dass diese Option greift, wenn kein Regelbetreuungsangebot in Anspruch genommen werden kann. Dies ist u. a. der Fall, wenn aktuell kein Regelbetreuungsangebot zur Verfügung steht oder die Inanspruchnahme aus persönlichen Gründen als nicht zumutbar zu erachten ist.

Im Trägerrundschreiben 3/17 des BAMF werden lediglich folgende Rahmenbedingungen für eine Umsetzung vorgegeben:

- die Kinderbetreuung soll mit qualifiziertem Personal sichergestellt werden,

- die Betreuung kann sowohl in den Räumen der Betreuungskraft als auch in anderen Räumen, insbesondere den Räumen des Kursträgers stattfinden,
- die Dauer der Kinderbetreuung ist grundsätzlich an die Dauer der Teilnahme der Eltern am Kurs gekoppelt

Voraussetzung zur Förderung der integrationskursbegleitenden Kinderbetreuung durch das BAMF ist eine Erklärung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, dass die Betreuungsräume, die Betreuungskraft und die Betreuungsmaßnahme den Anforderungen einer adäquaten Kinderbetreuung entsprechen.

Nach Aussagen des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt, mitgeteilt durch das Landesverwaltungsamt am 22.05.2017, ist die Erteilung einer Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII durch den überörtlichen Träger (Landesverwaltungsamt) nicht erforderlich: *„Die hier bekannten Umstände legen allerdings die Annahme einer solchen Einrichtung nicht nahe. Denn zentraler Anknüpfungspunkt für den Schutz nach §§ 45 ff SGB VIII ist die Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen im Lebensort Einrichtung, d. h. die Distanz zu ihren Eltern bzw. Sorgeberechtigten. Nur wenn die Einflussmöglichkeiten der Eltern bzw. Sorgeberechtigten durch räumliche Trennung und Einbindung des Kindes in den Betrieb und die Organisation des Trägers begrenzt werden, kommt daher eine Erlaubnispflicht in Betracht. Anhaltspunkte dafür sind hier nicht bekannt.“*

Die Verwaltung wertet diese Aussage des Ministeriums als kritisch und schätzt ein, dass bei einer Kinderbetreuung im Umfang von mindestens 4 bis 5 Stunden täglich grundsätzlich von einem erlaubnispflichtigen Tatbestand im Sinne des § 45 SGB VIII auszugehen ist. Auch wenn die Betreuung der Kinder in den Räumen des Kursträgers stattfinden, so ist doch eine räumliche Trennung zwischen Eltern und Kindern gegeben. Eine Betriebserlaubnis kann grundsätzlich nur dann erteilt werden, wenn neben den erforderlichen pädagogischen Rahmenbedingungen zur Sicherung des Kindeswohls (Personalausstattung, Fachkräftegebot, pädagogische Konzeption) auch die baulichen Gegebenheiten zum Schutz der betreuten Kinder gewährleistet sind.

Nach Informationen des Jugendamtes haben auch die Kursträger in der LH Magdeburg in einer trägerübergreifenden Sitzung die Notwendigkeit einer Betriebserlaubnis zur eigenen Absicherung erkannt, gleichzeitig aber auch eingeschätzt, dass die Mehrheit der Kursträger, welche zum überwiegenden Teil im Bereich der Erwachsenenbildung agieren, diese Rahmenbedingungen nicht vorhalten können. Zur Herstellung der genannten Voraussetzungen ist die finanzielle Förderung durch das BAMF nicht ausreichend. Daher wurden bisher keine Förderanträge durch die Kursträger gestellt. Die Tatsache, dass die Bedarfe an Integrationskursen noch nicht gedeckt sind und Träger somit die Auswahl an Teilnehmenden haben, schwächt die Notwendigkeit der Vorhaltung einer Kinderbetreuung für ausländische Eltern.

Borris